

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die Kommission alle empfangenen Summen oder ihre Gegenwerte an die betreffenden Mächte verteilt hat (§ 23 der Anlage II). Wenn die von Deutschland ausgegebenen Schuldverschreibungen anderen Personen als den verschiedenen forderungsberechtigten Regierungen endgültig und nicht bloß als Sicherheit oder Pfand übertragen werden, gilt die Schuld den alliierten Regierungen gegenüber als erloschen, und zwar bis zur Höhe des Nennwertes der Schuldverschreibungen, die auf diese Weise endgültig an Schadenersatzberechtigte übertragen worden sind. Deutschlands Verpflichtungen hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen werden sich auf die Verpflichtung beschränken, die ihnen selbst zum Ausdruck kommt.

VI.

Finanzielle Bestimmungen.

Zu Artikel 248, erster Absatz, und 251:

Die Haftung des deutschen Staatsvermögens und der deutschen Staatseinkünfte für die aus dem Friedensvertrage sich ergebenden Lasten.

Alles Vermögen und alle Einkommensquellen des Deutschen Reiches und seiner Einzelstaaten haften an erster Stelle für die Wiedergutmachungen und alle anderen Lasten, die sich aus dem Friedensvertrage, aus den ihn ergänzenden Zusatzverträgen und Übereinkommen und aus allen während des Waffenstillstandes und seiner Verlängerungen geschlossenen Übereinkommen ergeben.

Bei Geltendmachung dieser Haftung gelangen die einzelnen aus diesen Rechtstiteln sich ergebenden Forderungen in folgender Rangordnung zum Zuge:

- a) Die Kosten für den Unterhalt der Besatzungstruppen während des Waffenstillstandes und seiner Verlängerung;
- b) die Kosten für den Unterhalt der Besatzungstruppen nach Inkrafttreten des Friedensvertrages;
- c) die Wiedergutmachungen;
- d) alle übrigen Verpflichtungen Deutschlands aus den unter 1. genannten Verträgen.

Die verbündeten Regierungen behalten sich jedoch vor, diese Rangordnung durch Gewährung eines Vorzugsrechtes für Zahlungen zu verändern, die Deutschland für seine Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen oder zu ähnlichen Zwecken (zum Beispiel für Frachten oder Versicherungen) zu leisten hat, insoweit sie diese Auslagen für notwendig erachten, um Deutschland zur Erfüllung seiner vertragmäßigen Gutmachungspflicht zu befähigen.

Die Bestreitung der aus dem Friedensvertrage sich ergebenden Lasten geht daher allen anderen Staatsausgaben vor. Daß dies gegenüber dem Zinsen- und Tilgungsdienste der inneren Schuld der Fall ist, wird mit besonderer Beziehung auf die Zahlungen für Wiedergutmachung schon an einer früheren Stelle des Vertrages, nämlich im § 12 b der Anlage II zu Artikel 236 festgestellt. Aus dem ganz allgemein und unbedingt gehaltenen Wortlaute des Artikels 248 dürfte jedoch zu schließen sein, daß die aus dem Friedensvertrage hervorgehenden Zahlungen auch vor den Ausgaben für die laufende staatliche Verwaltung das Vorrecht genießen. Die Bestimmung